

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	08.12.2014

HoGeSa-Fragen zur "Nazi-Hool"-Demonstration am 26.10.2014

Die Piratengruppe im Rat der Stadt Köln teilt mit, dass sich am Sonntag, dem 26.10., um 14.00 Uhr auf dem Breslauer Platz hinter dem Kölner Hauptbahnhof rund 4.000 Hooligans und Neonazis versammelt hätten, um gegen Salafisten zu demonstrieren. Es sei zu Ausschreitungen und Verletzten gekommen. Aus den Reihen der Teilnehmer seien immer wieder rechtsextreme Parolen wie „Ausländer raus“ skandiert worden.

Die 4.000 Hooligans bzw. Neonazis hätten mit Flaschen, Steinen und Feuerwerkskörpern geworfen. 44 Polizisten seien verletzt worden.

Mitglieder der rechtsextremen Partei „pro NRW“ hätten die Demonstration und Kundgebung angemeldet.

Vor diesem Hintergrund bittet die Piratengruppe um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Kenntnisse liegen der Stadtverwaltung bzw. dem Ordnungsamt zu Personenschäden vor, insbesondere zu den Punkten:
 - verletzte Zivilisten
 - Angriffe auf Passanten
 - Anzahl Ermittlungsverfahren
 - Art und Umfang der gesammelten Beweismittel
2. Welche Kenntnisse liegen der Stadtverwaltung bzw. dem Ordnungsamt zu Sachschäden vor, insbesondere zu den Punkten:
 - Hintergründe und Erkenntnisse des Angriffs auf ein chinesisches Restaurant
 - sonstige Angriffe und Schäden auf Wohn- und Privateigentum
3. Welche Kenntnisse liegen der Stadtverwaltung bzw. dem Ordnungsamt zu den organisatorischen Fehlern im Vorfeld der Nazi-Demonstration vor, insbesondere zu den Punkten:
 - Auflagen der Demonstration
 - Einhaltung und Angemessenheit der Auflagen
 - Genehmigung des Auftritts der Naziband „Kategorie C“
 - Genehmigung der zentralen Demonstrationsroute
 - Schutz der Gegendemonstration vor dem Kölner Haupteingang nur durch den durchlässigen Bahnhof
 - Kenntnisse über die zu erwartende Anzahl der Demonstranten
4. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Rechtsbrüche und Straftatbestände, insbesondere zu den Punkten:
 - Darstellung verfassungsfeindlicher Symbole
 - Ausländerfeindliche Parolen

- Fehlendes Einschreiten seitens der Polizei und Ordnungskräfte

5. Welche Initiativen, Maßnahmen und Programme gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (Rechtsextremismus, Diskriminierung, Rassismus usw.) im Bereich von Sportveranstaltungen werden von Kölner Sportvereinen und der Stadt Köln unterstützt?

Mitteilung der Verwaltung:

Anlässlich der Anfrage hat Herr Polizeipräsident Albers wie folgt Stellung genommen.

zu 1:

Zur sachgerechten Durchführung der strafrechtlichen Ermittlungen wurde beim Polizeipräsidium Köln eine Ermittlungsgruppe eingerichtet.

Sachstand der Ermittlungen (Stand: 13.11.2014, 9.00 Uhr):

Zurzeit sind 111 Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Deliktisch beziehen sich die Anzeigen auf die nachfolgend aufgeführten Straftatbestände:

- (schwerer) Landfriedensbruch
- (gefährliche) Körperverletzung
- Widerstand
- Bedrohung
- Beleidigung
- Sachbeschädigung
- Volksverhetzung, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- Verstoß gegen das Versammlungsgesetz
- Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz
- Diebstahl

Von diesen 111 Strafanzeigen richten sich gegen 55 gegen bekannte Tatverdächtige, 56 richten sich gegen Unbekannt. Über die verletzten Polizeibeamten hinaus ist im Zuge der durchgeführten Ermittlungen eine weitere verletzte Person (Zivilistin) bekannt geworden. Dezidierte Recherchen in den Kliniken der Stadt Köln, bei der Kölner Taxizentrale sowie der Betriebsleitung der Kölner Verkehrsbetriebe führten nicht zur Ermittlung weiterer verletzter Personen. Eine Auswertung der Notrufe bei Polizei und Feuerwehr verlief ebenfalls negativ.

Als Beweismittel liegt insbesondere umfangreiches Video-/Bildmaterial vor, das derzeit ausgewertet wird.

zu 2:

Aktuell liegen keine Erkenntnisse bezüglich eines Angriffs auf ein chinesisches Restaurant vor.

Die Gesamthöhe der erfassten Sachschäden beläuft sich mit Stand vom 13.11.2014 (9.00 Uhr) auf 39.600,- EUR. Beschädigt wurden u.a. Führungs- und Einsatzmittel der Polizei NRW, Schaufensterscheiben/Verglaste Eingangstüren des Hauptbahnhofes, Mobiliar der Außengastronomie am Breslauer Platz und diverse Fahrräder.

zu 3:

Im Hinblick auf die Aufgaben des Versammlungsleiters sind folgende Auflagen erteilt worden: Der Versammlungsleiter selbst muss persönlich anwesend und während der gesamten Dauer der Veranstaltung für die Polizei ansprechbar sein. Er ist zuständig für den ordnungsgemäßen und friedlichen Ablauf der Versammlung, ebenso für die Einhaltung von Auflagen.

Des Weiteren wurden nachfolgende Auflagen durch die Versammlungsbehörde verfügt:

- Glasverbot
- Pyrotechnikverbot
- Alkoholverbot
- Reglementierung mitgeführter Transparente/Fahnen
- Einsatz von Ordnern durch den Versammlungsleiter

- Verlesen der Auflagen

Der Versammlungsleiter befand sich am 26.10.2014 vor Ort, sein Verhalten wurde als kooperativ beschrieben; von den Einsatzkräften wurden die Teilnehmer der Versammlung zu diesem Zeitpunkt zwar als heterogen, aber insgesamt als friedlich und steuerbar bezeichnet. Vor diesem Hintergrund und dem verfassungsmäßigen Grundsatz einer „versammlungsfreundlichen“ Verfahrensweise der Polizei lagen zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte dafür vor, die Versammlung unmittelbar vor deren Beginn zu verbieten oder zu beschränken.

Während der Versammlung wurde festgestellt, dass Versammlungsteilnehmer Alkohol konsumierten. Auf entsprechende Hinweise der Polizei hat der Versammlungsleiter gegenüber den Teilnehmer das Einhalten dieser Auflage mehrfach eingefordert. Die durch das Nichteinhalten dieser Auflagen verursachten Ordnungswidrigkeiten wurden im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens aus deeskalativen Gründen nicht verfolgt. Nach derzeitigem Kenntnisstand lagen bis zur Beendigung der Versammlung die Voraussetzungen zum Ausschluss von Versammlungsteilnehmern aufgrund einer entsprechenden Alkoholisierung nicht vor.

Das Versammlungsgesetz ermöglicht eine weitreichende Freiheit in der Gestaltung und Durchführung einer angemeldeten Versammlung. Der Auftritt einer Musikgruppe ist ebenso wie eine Versammlung selbst nicht genehmigungspflichtig.

Gründe, die freie Ortswahl des Versammlungsleiters für einen zentralen innerstädtischen Versammlungsort sowie für den Aufzugsweg durch eine beschränkende Verfügung im Kern zu verändern, waren im Lichte des hohen Stellenwertes des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nicht gegeben.

Die Versammlung „Kein Veedel für Rassismus“ auf dem Bahnhofsvorplatz wurde durch Kräfte der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen begleitet. Durch Kräfte der Bundespolizei wurden Maßnahmen im Hauptbahnhof Köln getroffen.

Im Rahmen der Vorbereitung ist die Polizei Köln nach Auswertung verschiedener Informationsquellen von zirka 4.000 Teilnehmern der Versammlung HoGeSa ausgegangen. Auf der Grundlage wurde eine Einsatzkonzeption erstellt, die insbesondere darauf ausgerichtet war, ein Aufeinandertreffen rivalisierender Gruppen zu verhindern. Da Gewalteskalation letztlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnte, wurden 1.299 Vollzugskräfte des Landes NRW eingesetzt sowie Diensthunde und Wasserwerfer an der Aufzugsstrecke bereitgestellt.

zu 4:

Das polizeiliche Einsatzkonzept war unter anderem darauf ausgerichtet, insbesondere ein Zusammentreffen mit Teilnehmern der Gegenveranstaltung sowie mit potentiellen bzw. vermeintlichen Angehörigen der salafistischen Szene zu verhindern. Gleichrangig sollte ausgeschlossen werden, dass sich Gewalttäter in Stadtteile begeben, die durch einen hohen Anteil an Wohnbevölkerung mit Migrationsgeschichte geprägt sind. Insbesondere durch Sperrmaßnahmen und Wasserwerfereinsatz wurde ein Durchbrechen verhindert.

Darüber hinaus sollte gegen Gewalttätigkeiten aus der Versammlung heraus konsequent vorgegangen werden. Nach mehrfachem und andauerndem Einsatz von Zwangsmitteln, insbesondere dem Einsatz von Wasserwerfern, ist es gelungen, die Lage zur beruhigen bzw. zu beenden.

Im Rahmen des Einsatzes wurden 17 freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt. Darüber hinaus wurden durch Beweissicherungskräfte und die Besatzung eines Polizeihubschraubers umfangreiches Bild- und Tonmaterial angefertigt, welches bereits zu einer nachträglichen Identifizierung von Straftätern geführt hat.

zu 5:

Der Sport ist mit dem in der Anfrage benannten Themenfeld beispielhaft folgendermaßen beschäftigt:

- Der Sport ist Bestandteil des Interkulturellen Maßnahmenprogramms

- Der Sportausschuss hat Ende 2013 zur Charta des Kölner Sports folgenden Beschluss gefasst:
- „Die von der Initiative entworfene Charta des Kölner Sports soll für die Kölner Sportvereine als eine selbstverpflichtende Charta im Sinne eines sportübergreifenden Werte-Kodex mit folgenden Handlungsmaximen wirken:
- Integration und Akzeptanz von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Identitäten in ihren jeweiligen Lebensformen mit ihren unterschiedlichen Stärken
- Gleichwertige Behandlung aller und Förderung des gegenseitigen Respektes und gegenseitiger Anerkennung
- Einbezug von Familie und Freunden ins Vereinsleben und Teilhabe an den Strukturen
- Eintreten für fairen und „sauberen Sport“ ohne Manipulationen
- Eintreten für ein präventives sowie transparentes Arbeiten und Verhalten bei Konflikten, (sexueller) Gewalt, Sucht, u.a., das geprägt ist von Respekt und Gerechtigkeit

Die Vereine sollen mit ihrem Beitritt zur Charta dokumentieren, dass im eigenen Verein Vorurteile und Diskriminierung bzgl. Religion, Geschlecht, Nationalität, ethnische Herkunft, Weltanschauung und sexueller Orientierung keinen Platz haben und somit moralische und ethische Werte geachtet werden.

Ziel dabei ist, dass alle Organisationen in Köln, die im Sport wirken, die künftige Kölner Sport-Charta als Ehrenkodex anerkennen.

Zusätzlich sollen führende Kölner Sportler als "Botschafter" gewonnen werden.

Die Initiative wird durch den Kölner Katholikenausschuss, die Kölner Aidshilfe, den Kölner Lesben- und Schwulentag und den DJK Sportverband koordiniert. Die Sportverwaltung wird gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten dabei behilflich zu sein.“

- Das Dezernat IV ist federführende Dienststelle für den Örtlichen Ausschuss für Sicherheit in Stadien (ÖASS)
- Köln ist jährliche Ausrichterstadt des Come Together Cups im Sportpark Müngersdorf
- In Köln fanden in 2010 unter Federführung des Sportamtes die Gay Games statt

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie, Jugendförderung, unterstützt das pädagogische Fan-Projekt in Trägerschaft der Jugendzentren gGmbH.

Das Kölner Fan-Projekt arbeitet nach den Richtlinien des „Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit“ (NKSS). Es ist Kontakt- und Anlaufstelle für alle jugendlichen Fußballfans des 1. FC Köln. Bei Heimspielen nutzt das Kölner Fanprojekt für die mobile Fanarbeit einen Bus als Anlauf- und Beratungsstelle für junge FC-Fans. Standort des Busses ist der Platz vor der Südkurve. Außerhalb der Spieltage wird der Bus für gewaltpräventive Aktionen an Schulen genutzt.

Das Kölner Fanprojekt begleitet jugendliche Fußballfans unter 16 Jahren zu ausgewählten Auswärts-spielen.

Das Kölner Fanprojekt ist als Netzwerkpartner des Vereins 1:0 – Kultur gegen Rassismus Mitveranstalter von Fußballturnieren gegen Rechts. Einer der Schwerpunkte hierbei ist die antirassistische Arbeit bei der FARE-Aktionswoche. Weitere Angebote zur politischen und interkulturellen Bildung werden regelmäßig, auch als Wochenendveranstaltungen außerhalb Kölns durchgeführt.

Das Kölner Fan-Projekt ist Mitveranstalter der NRW Streetsoccer-Tour gegen Rassismus, die jährlich gemeinsam mit den 11 weiteren Fan-Projekten in NRW durchgeführt wird.

Das Kölner Fan-Projekt arbeitet eng mit dem Fan-Beauftragten des 1. FC-Köln zusammen.

gez. Kahlen